

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], 02.11.2005
Durchwahl [REDACTED]
Bereich Lebensmittelchemie: [REDACTED]
Aktenzeichen: 20051035399/02/[REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich an:

[REDACTED]

Betreff: Lebensmittelüberwachung
Bezug: siehe interne Codierung
Anlagen: 1 Durchschrift, 1 Entnahmebericht, 1 Packungsteil (Kopie), 1 Gebühren-Mitteilung

Gutachten über eine Probe

Proben-Nr.: 20051035399001
interne Codierung: PIN: 0287213; WaCo: 021007; BG: 20
Bezeichnung der Probe
(lt. Entnahmebericht): [REDACTED] Kinder-Kakao
Verkehrsbezeichnung: Kindermilchgetränk aus Vollmilch mit Kakaopulver
Probeentnahme am: 20.10.2005
durch: Lebensmittelkontrolleur/in [REDACTED]
bei: [REDACTED]
Bezugsquelle
(lt. Entnahmebericht): [REDACTED]
Hersteller/Importeur: [REDACTED]

Dienstgebäude: [REDACTED] ☎ Vermittlung Telefax [REDACTED] E-Mail: [REDACTED]
Internet: [REDACTED]

Eingang der Probe: 21.10.2005
Identifizierungsmerkmale:
– Loskennzeichnung: 19:56 M3.ACD
– Mindesthaltbarkeitsdatum: 18.03.2006
Verpackung: 0,2 l Tetrapak

Beginn der Prüfungen: 21.10.2005

Lebensmittelchemische Untersuchung

Parameter	Ergebnis	Dimension	Methode	Erläuterung
Isopropylthioxanthon (ITX)	165	µg/kg.	HPLC-FLD	Bestätigt über UV-Spektrum

Beurteilung:

In der Probe wurde der Stoff Isopropylthioxanthon (ITX) mit einem Gehalt von 165 µg/kg nachgewiesen.

Isopropylthioxanthon ist ein Photoinitiator, der als Bestandteil von UV-aushärtenden Druckfarben unter anderem bei der Herstellung von Tetrapak-Verpackungen verwendet wird.

Ein Gehalt an Isopropylthioxanthon in Speiseölen ist grundsätzlich als Kontamination im Sinne von Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 „Kontaminantenverordnung“ einzustufen.

Nach Art. 2 Abs.1 dieser Verordnung darf kein Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden, das einen Kontaminanten in einer gesundheitlich und insbesondere toxikologisch nicht vertretbaren Menge enthält. Eine toxikologische Bewertung des festgestellten Gehaltes an Isopropylthioxanthon ist mit den uns vorliegenden Daten von unserer Seite nicht möglich.

Unabhängig von der toxikologischen Bewertung sind nach Art. 2 Abs. 2 dieser Verordnung Kontaminanten auf so niedrige Werte zu begrenzen, wie sie durch gute Praxis auf allen in Artikel 1 genannten Stufen sinnvoll erreicht werden können.

Dienstgebäude:

Vermittlung Telefax

E-Mail:
Internet:

Eigene Untersuchungsergebnisse von Erzeugnissen wie Milch und Sahne belegen, dass es technisch möglich ist, Milcherzeugnisse in Tetrapak-Verpackungen in Verkehr zu bringen, ohne dass Rückstände an Isopropylthioxanthon im Lebensmittel nachweisbar sind (Nachweisgrenze bei 10 µg/kg).

Die vorliegende Probe Kinder-Kakao im Tetrapak ist mit einem Gehalt an Isopropylthioxanthon kontaminiert, der bei guter Herstellungspraxis zu vermeiden wäre. Die Probe wird daher nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 beurteilt.

Das Prüfergebnis bezieht sich ausschließlich auf die vorgelegte Probe (Prüfgegenstand). Das Gutachten darf nur vollständig weitergegeben werden. Die auszugsweise Weitergabe bedarf der schriftlichen Genehmigung durch

Zitierte Rechtsvorschriften:

Verordnung (EWG) Nr. 315/93 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln vom 8. Februar 1993 (ABl. Nr. L 37/1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 vom 29. September 2003 (ABl. Nr. L 284/1)

Dienstgebäude:

☎ Vermittlung Telefax

E-Mail:
Internet:

